



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

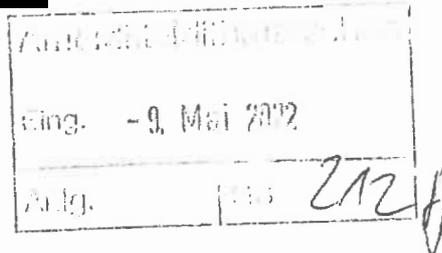
Anlage zu TOP 6.2.11
BKSA/03/2022

Petitionsausschuss
Hauke Göttsch
Vorsitzender

EINGANG - 5. MAI 2022

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Herrn



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L2122-19/2060

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Martina Waack

Telefon +49 431 988-1012

Telefax +49 431 988-1017

Martina.Waack@landtag.ltsh.de

2.05.2022

Petition L2122-19/2060
Schulwesen; Kostenübernahme für die Schulsozialarbeit

Sehr geehrter Herr

der Petitionsausschuss hat seine Ermittlungen abgeschlossen und die von Ihnen vorgetragene Problematik in seiner letzten Sitzung beraten.

Zu Ihrer Unterrichtung erhalten Sie eine Kopie des Beschlusses. Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martina Waack



EINGANG - 5. MAI 2022

Petition: L2122-19/2060
Petent/In: Bartelt, Albersdorf (Holstein)
Gegenstand: Schulwesen; Kostenübernahme für die
Schulsozialarbeit
Sitzung am: 26.04.2022

Beschluss

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten.

Das Bildungsministerium führt aus, dass das erhebliche finanzielle Engagement der Kommunen für die Schulsozialarbeit an den schleswig-holsteinischen Schulen nicht bestritten werde. Der der mit der Petition erhobenen Forderung, wonach Schulsozialarbeit vollumfänglich durch das Land sicherzustellen und abzusichern sei, könne allerdings von Seiten des Bildungsministeriums nicht zugestimmt werden. In § 6 Absatz 6 Schulgesetz würde insoweit lediglich die grundsätzlich freiwillige Möglichkeit des Landes geregelt, Angebote der Schulträger im Bereich der Schulsozialarbeit zu fördern. Das Ministerium sei sich seiner Verantwortung jedoch bewusst und habe für Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Landeshaushalt weiterhin 17,8 Millionen € sowie Tarifverstärkungsmittel in Höhe von 267.000 € bereitgestellt. Hiervon würden den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 28 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz 13,2 Millionen € (plus anteilige Tarifverstärkungsmittel) zur Weiterleitung an die Schulträger zur Verfügung gestellt. Weitere 4,6 Millionen € (plus anteilige Tarifverstärkungsmittel) würden die Schulämter für die Schulsozialarbeit vorrangig an Grundschulen auf der Grundlage der geltenden Leitlinien erhalten.

Über das gemeinsame „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ des Bundesbildungs- und des Bundesfamilienministeriums würden in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. Oktober 2022 weitere 3,45 Millionen € zur Verfügung stehen, mit denen zusätzliche Angebote der Schulsozialarbeit bei der Bewältigung der Folgen der Coronapandemie finanziert werden könnten.

Die Landesregierung betrachte – wie auch der Landesrechnungshof – die Schulsozialarbeit als gemeinsame Aufgabe des Landes, der Kreise als verantwortliche Träger der örtlichen Jugendhilfe sowie der Schulträger. Das würde nicht nur in finanzieller Sicht gelten, sondern betreffe auch die weiteren Rahmenbedingungen für die Schulsozialarbeit. Das Bildungsministerium, das Sozialministerium sowie die kommunalen Landesverbände hätten sich daher darauf verständigt, gemeinsam mit den kommunalen Vertretungen, den Schulen, der Landesschüler- und Landeselternvertretung sowie weiteren Partnern in einem abgestuften Beteiligungsverfahren einen Orientierungsrahmen für die Förderung der Schulsozialarbeit zu erarbeiten. Die Vorbereitungen hierzu hätten bereits begonnen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag in der laufenden Legislaturperiode bereits mehrfach mit einer Förderung der

Schulsozialarbeit befasst hat.

Zurzeit ist der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 11. Januar 2022 zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und des Kinderschutzgesetzes (Drucksache 19/3544) in der parlamentarischen Beratung. Dieser Gesetzentwurf ist vom Plenum am 26. Januar 2022 an den Sozialausschuss überwiesen worden. Im Gesetzentwurf wird in § 24a auf die Schulsozialarbeit Bezug genommen. Danach könne zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule das für Bildung zuständige Ministerium bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten Haushaltsmittel gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen. Der Sozialausschuss hat die Landesregierung am 3. Februar 2022 um Zurverfügungstellung der Zuschriften aus der von ihr durchgeführten Verbandsanhörung gebeten.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass damit dem Anliegen des Petenten nicht vollumfänglich entsprochen wird. Er ist der Auffassung, dass die Ergebnisse dieses politischen Prozesses abzuwarten sind. Um das Anliegen des Petenten zu fördern, leitet der Ausschuss jedoch die Petition nebst sachdienlichen Unterlagen an den Sozialausschuss zur Kenntnisnahme weiter.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Ausfertigung im Auftrag
des Ausschussvorsitzenden

Kiel, 26.4.20



